Dienstanweisung

STRESSVERARBEITUNG NACH BELASTENDEN EREIGNISSEN - FEUERWEHRPEERS

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z. 1 und 57 Abs. 1 Z 2 NÖ FG 2015 wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zur Streßverarbeitung nach belastenden Ereignissen (SvE) werden für die Betreuung von Feuerwehreinsatzkräften Feuerwehrpeers ausgebildet. Diese sind meist erste Ansprechpartner für Feuerwehrmitglieder nach belastenden Einsätzen, noch bevor ein Psychologe beigezogen werden kann. Sie können dann eventuell notwendige nächste Schritte einleiten, sind aber keine „Ersatzpsychologen“ und sollten angefordert werden, sofern dies die betroffenen Feuerwehrmitglieder wünschen.

Der Begriff PEER kommt aus dem englischen Sprachgebrauch und bedeutet „einer aus der Reihe der Gleichen“, was heißt, ausbildungsmäßig und vom Sprachgebrauch her gleichgestellt. Das soll eine reibungslose Kommunikation ermöglichen.

Sie können eventuell notwendige nächste Schritte einleiten, sind aber keine „Ersatzpsychologen“ und sollen angefordert werden, wenn auch nur ein einziges Feuerwehrmitglied das wünscht.

Feuerwehrpeers können zur Information über ihr Einsatzgebiet u.a. für Schulungen eingesetzt werden.

Weiters obliegt ihnen die Präventionsarbeit, weshalb sie zur Einsatzbegleitung bei schwierigen Einsätzen angefordert werden können.

Den Feuerwehrpeers obliegt AUSSCHLIESSLICH die Betreuung betroffener Feuerwehrmitglieder, sie sind nicht für die Betreuung von Zivilpersonen (z.B. Angehörigen) zuständig.

2. Auswahl und Ausbildung von Feuerwehrpeers

Die Mindestanforderungen für die Arbeit als Feuerwehrpeer sind:

- Einsatzerfahrung und persönliche Reife,
- Anerkennung bei Kollegen,
- Fähigkeit, Information vertraulich zu behandeln,
- Sensibilität für die Bedürfnisse anderer,
- Bereitschaft und Fähigkeit im Team zu arbeiten,
- Einverständnis, nur innerhalb der eigenen Grenzen tätig zu werden,
- Einverständnis die Regeln des SvE-Teams zu akzeptieren,
- Abgeschlossene Ausbildung gemäß Dienstanweisung 1.1.7
- Mindestens 1 Teilnahme an einer Peer Fortbildung oder Peer Viertels-Fortbildung innerhalb von 2 Jahren.

Bei der Zulassung der Kandidaten zur Ausbildung wird auch auf eine gute Durchmischung hinsichtlich Alter, Geschlecht, Dienstgrad oder Sonderfunktion geachtet, um ein möglichst breites Spektrum an Charaktären in der Gruppe bieten zu können.

Die Ausbildung kann ab dem 25. Lebensjahr (Mindestalter) absolviert werden, dauert 48 Wochenstunden (3 x 16) nach Jeffrey T. Mitchell und wird von einer Fachkraft (Psychologe/Psychologin) durchgeführt.

Für den Bereich eines Feuerwehrbezirkes sind ein oder mehrere (- je nach Größe des Feuerwehrbezirkes) Feuerwehrpeers ausbilden zu lassen.

Der Bedarf und der Vorschlag für die Ausbildung zum Feuerwehrpeer ist über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando an das Landesfeuerwehrkommando zu melden.

Eine Ausbildung findet nicht in regelmäßigen Abständen, sondern nur nach Bedarf statt.

Für Feuerwehrpeers ist im Landesfeuerwehrkommando ein eigener „Feuerwehrpsychologe“ als Ansprechpartner vorgesehen.

Die Feuerwehrpeers werden durch Mitarbeiter des Landesfeuerwehrkommandos betreut, ihre Einsatztätigkeit wird statistisch erfasst.

3. Fortbildung

Verpflichtend ist eine Peer Fortbildung oder Peer Viertels-Fortbildung unter der aktiven Mitarbeit eines Psychologen als achtstündiger Lehrgang (2 x 4 UE) innerhalb von 2 Jahren abzuhalten und zu absolvieren. Zusätzlich verpflichtet sich der Feuerwehrpeer selbstständig Informationen beim Arbeitsausschuss einzuholen und an regelmäßigen Informationsveranstaltungen teilzunehmen.

Werden Fortbildungen mehrmals nicht besucht, ist der Feuerwehrpeer durch Mitglieder des Ausschusses zu kontaktieren, da der Entzug der Einsatzerlaubnis als Feuerwehrpeer droht, da er bei seiner Tätigkeit aktuelle Standards durch Unkenntnis nicht anwenden kann.

Das Ende seiner Tätigkeit kann der Peer jederzeit selbständig und ohne Angabe von Gründen dem LFV melden.

4. Erreichbarkeit und Alarmierung

In den jeweiligen Alarmzentralen ist eine Auflistung der Feuerwehrpeers evident zu halten.

Diese wird durch den Landesfeuerwehrverband zur Kenntnis gebracht. Eine Weitergabe an die einzelnen Feuerwehren ist nicht erwünscht.

Der Einsatzleiter vor Ort oder der Feuerwehrkommandant bzw. jedes einzelne Feuerwehrmitglied sind berechtigt, über die jeweilige Alarmzentrale Feuerwehrpeers anzufordern.

Jeder Feuerwehrpeer, der zu einem belastenden Ereignis bzw. zur Präventivarbeit angefordert wird, muss den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit als Feuerwehrpeer bei seiner zuständigen Alarmzentrale melden.

Die Tätigkeit als Feuerwehrpeer gilt als Einsatz.

Über jeden Einsatz eines Feuerwehrpeer ist nachweislich nachträglich das Landesfeuerwehrkommando zu informieren.

Ist der Einsatz eines Psychologen zusätzlich erforderlich, ist dieser beim Landesfeuerwehrkommandanten anzufordern.

Eine Liste der verfügbaren Psychologen gibt es auf der Homepage des NÖ LFV.

Ausrückestärke: mind. 2 Feuerwehrpeers

Leistungsumfang

- Einzelgespräche
- Defusing
- Debriefing
- Präventionsvorträge in der Feuerwehr

Kosten:

- unentgeltlich
- keine Aufwandsentschädigung und kein Kilometergeld
- externe Fachkräfte

Im Landesfeuerwehrverband wahrt ein eigens eingesetzter Arbeitsausschuss die Interessen der Feuerwehrpeers und koordiniert Aus – und Fortbildung.

5. Schweigepflicht; Kennzeichnung

Feuerwehrpeers führen über die geführten Gespräche ein Gedächtnisprotokoll; unterliegen aber der Schweigepflicht.

Eine eigene Kennzeichnung ist lt. Dienstanweisung 3.6.2 vorgesehen.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 1.6.2 des Landesfeuerwehrkommandanten vom 1. Jänner 2016 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor